



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 258/23

**Federführung:**

FB Nachhaltige Mobilität  
FB Recht  
FB Sicherheit und Ordnung

**Sachbearbeitung:**

Pfersich, Julian

**Datum:**

13.09.2023

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatu  
m**

**Sitzungsart**

Mobilitäts- und Umweltausschuss	12.10.2023	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	18.10.2023	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Änderung der Parkgebührensatzung im Hinblick auf E-Rollersharing

**Bezug SEK:** Handlungsfeld 08 (Mobilität)/ SZ 01 / OZ 02

**Bezug:**

**Anlagen:** Parkgebührensatzung neu

**Beschlussvorschlag:**

Die Parkgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg (Fassung vom 28.06.23) wird entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Parkgebührensatzung geändert.

**Sachverhalt/Begründung:**

Seit dem 28. April 2023 bietet die Süwag E-Roller im Sharingbetrieb in Ludwigsburg an. Mit der Süwag wurde eine allgemeine Ablöse für die Parkgebühren vertraglich vereinbart. Um diese formal rechtlich abzusichern wird diese Regelung in die Parkgebührensatzung aufgenommen, Mit dieser Beschlussvorlage erfolgt die daraus resultierende, aus formalrechtlichen Gründen notwendige explizite Anpassung der Parkgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg. Weiter werden kleinere überwiegend redaktionelle Anpassungen der Satzung vorgenommen.

**I. Anpassung der Satzung aufgrund der Einführung des E-Roller-Sharings (Anpassung der Gebührenhöhe – geregelt in § 2)**

Es wird ein neuer Absatz eingefügt, in dem eine pauschale Jahresgebühr für das Parken von E-Rollern im Sharingbetrieb geregelt wird.

## ALT

### § 2 Gebührenhöhe

Sie beträgt:

#### in der Zone 1 (Hauptgeschäftsbereich)

an den Straßen und Plätzen

20 Minuten	0,80 EURO
40 Minuten	1,60 EURO
60 Minuten	2,40 EURO
80 Minuten	3,20 EURO
100 Minuten	4,00 EURO
120 Minuten	4,80 EURO

#### in der Zone 2 (Innenstadt ausgenommen Zone 1)

an Straßen

für die erste angefangene ½ Stunde	0,60 EURO
für jede weitere angefangene ½ Stunde	0,60 EURO

auf öffentlichen Plätzen (ausgenommen die von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen)

für jede angefangene ½ Stunde	0,60 EURO
Tagesticket	6,00 EURO

#### in der Zone 3 (sonstige Bereiche im Stadtgebiet); ausgenommen Zone 1 + 2 und die von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen

für jede angefangene Stunde (bis max. 5. Stunde)	1,00 EURO
Tagesticket	5,00 EURO
Monatsticket (ausgenommen Zone 3A)	40,00 EURO

Bei Kurzzeitparkplätzen fallen unabhängig von der Zone keine Parkgebühren an, sondern werden durch das Auslegen einer Parkscheibe bewirtschaftet.

Kurzzeitparkplätze dienen dem raschen Umschlag für kurze Erledigungen in der Nähe.

Es gelten auf diesen Parkplätzen keine Bewohnerparkausweise.

## NEU

### § 2 Gebührenhöhe

Sie beträgt:

in der Zone 1 (Hauptgeschäftsbereich)

an den Straßen und Plätzen

20 Minuten	0,80 EURO
40 Minuten	1,60 EURO
60 Minuten	2,40 EURO
80 Minuten	3,20 EURO
100 Minuten	4,00 EURO
120 Minuten	4,80 EURO

in der Zone 2 (Innenstadt ausgenommen Zone 1)

an Straßen

für die erste angefangene ½ Stunde	0,60 EURO
für jede weitere angefangene ½ Stunde	0,60 EURO

auf öffentlichen Plätzen (ausgenommen die von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen)

für jede angefangene ½ Stunde	0,60 EURO
Tagesticket	6,00 EURO

in der Zone 3 (sonstige Bereiche im Stadtgebiet); ausgenommen Zone 1 + 2 und die von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen

für jede angefangene Stunde (bis max. 5. Stunde)	1,00 EURO
Tagesticket	5,00 EURO
Monatsticket (ausgenommen Zone 3A)	40,00 EURO

Bei Kurzzeitparkplätzen fallen unabhängig von der Zone keine Parkgebühren an, sondern werden durch das Auslegen einer Parkscheibe bewirtschaftet.

Kurzzeitparkplätze dienen dem raschen Umschlag für kurze Erledigungen in der Nähe.

Es gelten auf diesen Parkplätzen keine Bewohnerparkausweise.

(1) Für Parkbevorrechtigte E-Roller, i.S.v. elektrisch angetriebenen Motorrollern (parkbevorrechtigt sind Fahrzeuge von Sharing-Anbietern, die mit der Stadt Ludwigsburg einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen haben), beträgt die pauschale Jahresgebühr für die Nutzung der Kraftradstellplätze in Parkgebührenzone 1, 2 und 3a (im Bahnhofsumfeld) sowie im öffentlichen Straßenraum in Zone 3: 30 € je Fahrzeug. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt davon unberührt.

## **II. Weitere redaktionelle Änderungen**

§6 Befreiung nach dem EmoG wird geändert

Die Ergänzung zum Parken von E-Rollern wird aufgrund der Dopplung und rechtlich einwandfreien Handhabung aus §6 gestrichen und in §2 mit der pauschalen Jahresgebühr aufgenommen  
§8 Inkrafttreten wird geändert

## **ALT**

### **§ 6 Befreiungen nach dem EmoG**

Vollelektrische Fahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum bis 31.12.2023 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- mit um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztem Kennzeichen
- mit der für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blauen) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist.
- mit im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Vollelektrische Motorroller im Sharingbetrieb (kurz: E-Roller; elektrisch betriebene Motorroller im Verleihmodell) dürfen in der Innenstadt an Motorradstellplätzen kostenfrei abgestellt werden. Außerhalb der Innenstadt dürfen diese im auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken. Grundlage zum kostenlosen Parken für E-Roller in der Innenstadt und den Stadtteilen ist eine mit der Stadt Ludwigsburg zu schließende Vereinbarung.

## **NEU**

### **§ 6 Befreiungen nach dem EmoG**

Vollelektrische Fahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum bis 31.12.2023 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- mit um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztem Kennzeichen
- mit der für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blauen) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist.
- mit im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

## **ALT**

### **§8**



<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
E-Roller Sharing stellt eine weitere nachhaltige Mobilitätsmöglichkeit dar und stärkt die Sharing Angebote.				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

**Verteiler: 20, 30, 32, 33, DI, DII, DIII, DIV**



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN